

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Boris Weirauch SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Waffenbesitz in Mannheim

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Menschen in Mannheim verfügen aktuell über eine waffenrechtliche Erlaubnis nach dem Waffengesetz?
2. Wie viele Menschen in Mannheim verfügen über einen sogenannten Kleinen Waffenschein?
3. Wie hat sich der Bestand der in legalem Besitz befindlichen Schusswaffen in Mannheim in den Jahren 2017/2018/2019 entwickelt?
4. Wie vielen Menschen in Mannheim wurde in den Jahren 2017/2018/2019 die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen beziehungsweise im Rahmen der Antragstellung nach Maßgabe welcher Rechtsgrundlage verweigert?
5. Wie viele Waffenbesitzer nach Frage 1 sind vorbestraft?
6. Wie viele Waffenbesitzkontrollen wurden in den Jahren 2017/2018/2019 in Mannheim durchgeführt und wie viele und welche Art von Beanstandungen hat es hierbei gegeben?
7. In wie vielen Fällen einer Antragstellung auf eine waffenrechtliche Erlaubnis wurde durch die Mannheimer Waffenbehörde nach § 6 Waffengesetz aufgrund von Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich psychischer Erkrankungen, von den Antragstellern die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung verlangt?

8. In wie vielen der in der Antwort auf Frage 7 genannten Fälle wurde daraufhin die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis versagt?

16. 03. 2020

Dr. Weirauch SPD

Begründung

Die Kleine Anfrage hat zum Zweck, herauszufinden, wie viele Waffen in Mannheim derzeit legal im Umlauf sind und wie sich legaler Waffenbesitz im Verlauf der vergangenen drei Jahre in Mannheim entwickelt hat. Weiterhin will die Kleine Anfrage herausfinden, welche Ergebnisse die Waffenbesitzkontrollen in den letzten drei Jahren hervorgebracht haben und wie häufig die Mannheimer Waffenbehörde aufgrund von Bedenken an der persönlichen Eignung ärztliche Gutachten zur Bedingung einer Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis macht.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Mai 2020 Nr. 3-0141.5/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen in Mannheim verfügen aktuell über eine waffenrechtliche Erlaubnis nach dem Waffengesetz?

Zu 1.:

Nach Auskunft der Waffenbehörde der Stadt Mannheim waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Mannheim 4.239 natürliche und juristische Personen im Besitz einer Erlaubnis nach dem Waffengesetz. Aktuellere Daten liegen der Waffenbehörde der Stadt Mannheim nicht vor.

2. Wie viele Menschen in Mannheim verfügen über einen sogenannten Kleinen Waffenschein?

Zu 2.:

Nach Auskunft der Waffenbehörde der Stadt Mannheim waren zum Stichtag 31. Dezember 2019 in Mannheim 2.855 Personen Inhaber eines Kleinen Waffenscheins. Aktuellere Daten liegen der Waffenbehörde der Stadt Mannheim nicht vor.

3. Wie hat sich der Bestand der in legalem Besitz befindlichen Schusswaffen in Mannheim in den Jahren 2017/2018/2019 entwickelt?

Zu 3.:

Dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration liegen lediglich landesweite Daten zum privaten Waffenbesitz vor. Für das Jahr 2017 liegen nach Mitteilung der Waffenbehörde der Stadt Mannheim keine Daten mehr vor. Die bei der Waffenbehörde der Stadt Mannheim vorliegenden Daten aus den Jahren 2009 bis 2013 sowie 2018 und 2019 zeigen aber über die Jahre eine Abnahme des Waffenbestandes an. Ende 2009 waren noch mehr als 13.000 erlaubnispflichtige Waffen im Besitz von Personen in Mannheim, Ende 2013 waren es noch knapp 10.000. Seit dieser Zeit sinkt der Waffenbestand kontinuierlich. Ende 2018 waren der Waffenbehörde der Stadt Mannheim 9.815 erlaubnispflichtige Waffen bekannt. Ende 2019 waren es 9.767 Waffen.

4. Wie vielen Menschen in Mannheim wurde in den Jahren 2017/2018/2019 die waffenrechtliche Erlaubnis entzogen beziehungsweise im Rahmen der Antragstellung nach Maßgabe welcher Rechtsgrundlage verweigert?

Zu 4.:

Nach Auskunft der Waffenbehörde der Stadt Mannheim wurden im Jahr 2017 in Mannheim 28 Anträge auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis abgelehnt. Zwei Anträge wurden abgelehnt, weil der Antragsteller oder die Antragstellerin noch keine fünf Jahre im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhaft war (§ 4 Abs. 2 WaffG), acht Anträge wurden abgelehnt, weil der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht zuverlässig war (§ 5 WaffG), und 18 Anträge wurden abgelehnt, weil der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht den Nachweis über die persönliche Eignung erbrachte (§ 6 WaffG). Ferner wurden neun waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen. In acht Fällen erfolgte dies aufgrund der Unzuverlässigkeit nach § 5 WaffG des Inhabers oder der Inhaberin der Erlaubnis und in einem Fall aufgrund des Wegfalls der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG.

Im Jahr 2018 wurden in Mannheim 17 Anträge auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis abgelehnt. Fünf dieser Ablehnungen erfolgten aufgrund der fehlenden Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und zwölf Ablehnungen erfolgten aufgrund der fehlenden persönlichen Eignung nach § 6 WaffG. Im Jahr 2018 wurden zudem fünf waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen, zwei aufgrund des Wegfalls der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG, eine aufgrund des Wegfalls der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG und zwei aufgrund des Wegfalls des Bedürfnisses nach § 8 WaffG.

Im Jahr 2019 wurden neun waffenrechtliche Erlaubnisse abgelehnt, zwei aufgrund des Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und sieben aufgrund der Nichtnachweisung der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG. Es wurden fünf waffenrechtliche Erlaubnisse widerrufen, vier davon aufgrund des Wegfalls der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG und eine aufgrund des Wegfalls des Bedürfnisses nach § 8 WaffG.

5. Wie viele Waffenbesitzer nach Frage 1 sind vorbestraft?

Zu 5.:

Eine waffenrechtliche Erlaubnis wird nur Personen erteilt, die als zuverlässig im Sinne des WaffG gelten. Nach § 5 WaffG gilt eine Person u. a. als unzuverlässig, die wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind. Zudem gilt eine Person regelmäßig als unzuverlässig, die wegen einer vorsätzlichen Straftat, wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen, wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat oder wegen einer Straftat u. a. nach dem Waffengesetz, zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

Waffenbesitzer, die zwar vorbestraft, aber dennoch als zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes gelten, werden weder im Nationalen Waffenregister noch durch die Waffenbehörde der Stadt Mannheim statistisch erfasst.

6. Wie viele Waffenbesitzkontrollen wurden in den Jahren 2017/2018/2019 in Mannheim durchgeführt und wie viele und welche Art von Beanstandungen hat es hierbei gegeben?)

Zu 6.:

Nach Auskunft der Waffenbehörde der Stadt Mannheim wurden im Jahr 2017 in Mannheim 535 Kontrollen durchgeführt. Hierbei kam es zu einer Beanstandung. Im Jahr 2018 wurden 459 Kontrollen durchgeführt; hierbei kam es zu fünf Beanstandungen. Im Jahr 2019 wurden 454 Kontrollen durchgeführt; hierbei kam es zu einer Beanstandung. Alle Beanstandungen waren geringfügig und konnten sofort oder mit Tagesfrist vom Waffenbesitzer behoben werden.

7. In wie vielen Fällen einer Antragstellung auf eine waffenrechtliche Erlaubnis wurde durch die Mannheimer Waffenbehörde nach § 6 Waffengesetz aufgrund von Bedenken gegen die persönliche Eignung nach § 6 Absatz 1, insbesondere hinsichtlich psychischer Erkrankungen, von den Antragstellern die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung verlangt?

8. In wie vielen der in der Antwort auf Frage 7 genannten Fälle wurde daraufhin die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnis versagt?

Zu 7. und 8.:

Nach Auskunft der Waffenbehörde der Stadt Mannheim wurde in Mannheim im Zeitraum 2017 bis 2019 bei sechs Anträgen auf eine waffenrechtliche Erlaubnis die Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses verlangt. In vier Fällen wurde der Antrag abgelehnt. In zwei Fällen wurde ein Gutachten vorgelegt, mit dem die persönliche Eignung nachgewiesen wurde.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration